

Ausfertigung

33 O 226/21



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., Mintropstraße 27, 40215
Düsseldorf,

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter:

gegen

die Rheinische Elektrizitäts- und Gasversorgungsgesellschaft mbH, vertr. d. d. Gf.,
Lohrstraße 81, 51373 Leverkusen,

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

hat der Antragssteller die Voraussetzungen für die nachstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von E-Mails und Versicherungen an Eides statt. Die Antragsgegnerin hatte Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme und eine von der Antragsgegnerin eingereichte Schutzschrift nebst Anlagen lagen vor.

Auf Antrag des Antragstellers wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung Folgendes angeordnet:

I.

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, es bei Meidung eines Ordnungsgeldes von bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, Ordnungshaft zu vollstrecken an den Mitgliedern der Geschäftsführung, es im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern zu unterlassen,

1.

Abschlagserhöhungen anzukündigen, ohne diese Abschlagserhöhungen nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden anhand nachvollziehbarer und überprüfbarer Kriterien zu berechnen, wenn dies, ohne dass den Kunden vor Mitteilung über deren Erhöhung fristgerecht eine Preiserhöhung zugegangen ist, wie in den nachstehend abgebildeten E-Mails vom 22.10.2021, beim jeweiligen Empfänger eingegangen um 19:10 Uhr hinsichtlich eines Strom- sowie um 19:45 Uhr hinsichtlich eines Gasliefervertrages, geschieht:

Am 22.10.2021 um 19:10 schrieb kontakt@kundenservice-energie.de:

Vertragsnummer:

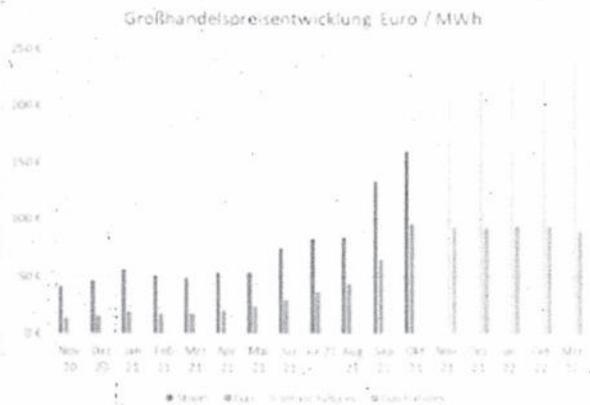
Sehr geehrter

wie auch Ihnen nicht entgangen sein dürfte, steht die Energiewelt Kopf. Die Preise für Benzin und Diesel haben an den Tankstellen historische Höchstpreise erreicht. Auch an den Rohstoffbörsen sind die Preise für Energie exorbitant in die Höhe geschossen und haben nie dagewesene Größenordnungen erreicht.

Einige Staaten leiden bereits unter der Energiekrise und teilweise werden schon Industrieanlagen stillgelegt. Der weltweit stattfindende Kampf um Gas, Kohle und Öl schlägt auch auf die Preise für elektrische Energie durch.

Das tatsächliche Ausmaß dieser Energiekrise ist allerdings auch von Experten noch nicht absehbar. Informierte Verbraucher jedenfalls sind schon seit einiger Zeit hellhörig und verstehen, dass diese Situation Auswirkungen haben muss. Trotz der extrem gestiegenen Beschaffungspreise möchten wir auch in den kommenden Wintermonaten mit den höchsten Energieverbräuchen Ihre Versorgung sicherstellen.

Die Wirtschaft ist der Politik ausgeliefert. Kohle- und Atomkraftwerke werden stillgelegt, während der Ausbau der regenerativen Energien im Bürokratismus stecken bleibt. Der dennoch benötigte Strom muss also zunehmend aus Gas erzeugt werden. Da die Gasspeicher in Deutschland mit ihrem Füllungsgrad von 71% rund 1/3 unterhalb ihres für die Jahreszeit normalen Standes liegen, haben sich die Preise für Gas auf dem Spotmarkt über 500% verteuert! Da das Gas so teuer ist, verteuert sich automatisch der damit erzeugte Strom, sodass wir derzeit auch über 450% verteuerte Strompreise sehen.



Ein analytischer Revisionslauf hat vor dem Hintergrund der gestiegenen Beschaffungskosten gezeigt, dass die von Ihnen in den vergangenen Monaten geleisteten monatlichen Zahlungen nicht ausreichend sind, um den für Ihren Zahlpunkt benötigten Energieeinkauf sicherzustellen. Üblicherweise sind die im Jahresmittel von allen Kunden geleisteten monatlichen Zahlungen ausreichend um den in der Winterperiode gegenüber den Sommermonaten deutlich erhöhten Energieverbrauch abzudecken. In der jetzigen Situation trifft dies für die Belieferung an Ihrem Zahlpunkt jedoch nicht zu.

Dieser Umstand bedeutet im Ergebnis, dass sich kurzfristig Ihre monatlichen Zahlbeträge erhöhen müssen, um am Ende der verbrauchsintensiven Saison eine möglicherweise für Sie sehr unwillkommene Nachzahlung zu vermeiden.

Bei dem an Ihrer Abnahmestelle zu erwartenden Verbrauch von 2.083 kWh/Jahr beträgt damit Ihr monatlicher Zahlbetrag 93,00 € ab dem 01.11.2021.

Im Frühjahr erwarten wir eine Entspannung der Situation, um dann mit erfreulicheren Nachrichten und Einsparungen wieder auf Sie zuzukommen.

Wir sind für Sie da! Sie erreichen uns sowohl telefonisch unter 0221 985 999 85 als auch - zeitlich und örtlich - uneingeschränkt - online unter service@immergruen-energie.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr immergrün! Team

Postanschrift:
immergrün!
Postfach 21 07 69
D-50532 Köln

Tel.: 0221 985 999 85

Firmensitz:
Rheinische Elektrizitäts- und
Gasversorgungsgesellschaft mbH
Im Mediapark 8
50670 Köln

Geschäftsführer:
Volker Engel
Ines Hoerner

Registergericht:
AG Köln HRB 102538

Betreff: Anpassung Ihrer monatlichen Zahlbeträge

Von: <kontakt@kundenservice-energie.de>

Datum: 22.10.2021 19:45

An:

Vertragsnummer:

Sehr geehrte

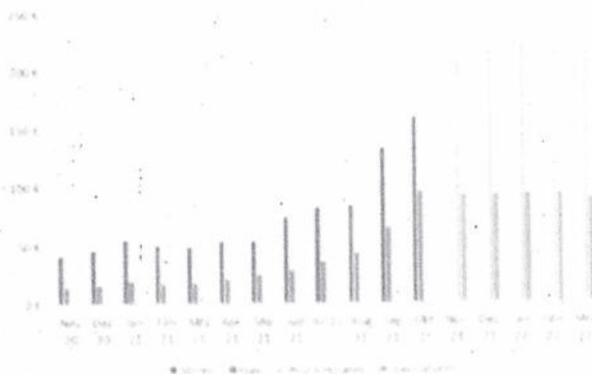
wie auch Ihnen nicht entgangen sein dürfte, steht die Energiewelt Kopf. Die Preise für Benzin und Diesel haben an den Tankstellen historische Höchstpreise erreicht. Auch an den Rohstoffbörsen sind die Preise für Energie exorbitant in die Höhe geschossen und haben nie dagewesene Größenordnungen erreicht.

Einige Staaten leiden bereits unter der Energiekrise und teilweise werden schon Industrieanlagen stillgelegt. Der weltweit stattfindende Kampf um Gas, Kohle und Öl schlägt auch auf die Preise für elektrische Energie durch.

Das tatsächliche Ausmaß dieser Energiekrise ist allerdings auch von Experten noch nicht absehbar. Informierte Verbraucher jedenfalls sind schon seit einiger Zeit hellhörig und verstehen, dass diese Situation Auswirkungen haben muss. Trotz der extrem gestiegenen Beschaffungspreise möchten wir auch in den kommenden Wintermonaten mit den höchsten Energieverbräuchen Ihre Versorgung sicherstellen.

Die Wirtschaft ist der Politik ausgeliefert. Kohle- und Atomkraftwerke werden stillgelegt, während der Ausbau der regenerativen Energien im Bürokratismus stecken bleibt. Der dennoch benötigte Strom muss also zunehmend aus Gas erzeugt werden. Da die Gasspeicher in Deutschland mit ihrem Füllungsgrad von 71% rund 1/3 unterhalb ihres für die Jahreszeit normalen Standes liegen, haben sich die Preise für Gas auf dem Spotmarkt über 500% verteuert! Da das Gas so teuer ist, verteuert sich automatisch der damit erzeugte Strom, sodass wir derzeit auch über 450% verteuerte Strompreise sehen.

Großhandelspreisentwicklung Euro / MWh



Ein analytischer Revisionslauf hat vor dem Hintergrund der gestiegenen Beschaffungskosten gezeigt, dass die von Ihnen in den vergangenen Monaten geleisteten monatlichen Zahlungen nicht ausreichend sind, um den für Ihren Zählpunkt benötigten Energieeinkauf sicherzustellen. Üblicherweise sind die im Jahresmittel von allen Kunden geleisteten monatlichen Zahlungen ausreichend ihren in der Winterperiode gegenüber den Sommermonaten deutlich erhöhten Energieverbrauch abzudecken. In der jetzigen Situation trifft dies für die Belieferung an Ihrem Zählpunkt jedoch nicht zu.

Dieser Umstand bedeutet im Ergebnis, dass sich kurzfristig Ihre monatlichen Zahlbeträge erhöhen müssen, um am Ende der verbrauchsintensiven Saison eine möglicherweise für Sie sehr unwillkommene Nachzahlung zu vermeiden.

Bei dem an Ihrer Abnahmestelle zu erwartenden Verbrauch von 27.058 kWh/Jahr beträgt damit Ihr monatlicher Zahlbetrag 344,00 € ab dem 01.11.2021.

Im Frühjahr erwarten wir eine Entspannung der Situation, um dann mit erfreulichen Nachrichten und Einsparungen

wieder auf Sie zuzukommen.

Wir sind für Sie da! Sie erreichen uns sowohl telefonisch unter 0221 985 999 85 als auch - zeitlich und örtlich uneingeschränkt - online unter service@immergruen-energie.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr immergrün Team

Postanschrift
immergrün
Postfach 21 07 69
D-50532 Köln

Tel. 0221 985 999 85

Firmensitz
Rheinische Elektrizitäts- und
Gasversorgungsgesellschaft mbH
Im Mediapark 8
50670 Köln

Geschäftsführer
Volker Engel
Ines Hoerner

Registergericht
AG Köln HRB 102538

Aufsichtsbehörde
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

2.

Verbrauchern, denen E-Mails mit gleichem Inhalt wie im Verfügungstenor zu I. 1. wiedergegeben übermittelt wurden, ohne deren vorherige Zustimmung für die Belieferung mit Strom und Gas zukünftig Abschläge entsprechend der angekündigten Höhe in Rechnung zu stellen und/oder einzuziehen, soweit diese über die bisherige Höhe der Abschlagszahlungen der Verbraucher hinausgehen und ohne dass den Verbrauchern vor Mitteilung über deren Erhöhung fristgerecht eine Preiserhöhung zugegangen ist;

3.

Verbrauchern, denen Abschlagserhöhungen, ohne dass den Verbrauchern vor Mitteilung über deren Erhöhung fristgerecht eine Preiserhöhung zugegangen ist, mit gleichem Inhalt wie im Verfügungstenor zu I. 1. dargestellt angekündigt wurden und die der Antragsgegnerin, wie in der nachstehend abgebildeten E-Mail vom 23.10.2021 dargestellt:

Betreff: Re: Anpassung Ihrer monatlichen Zahlbeträge

Von:

Datum: 23.10.2021, 06:40

An: kontakt@kundenservice-energie.de, service@immergruen-energie.de

Guten Tag,

ich bitte um Erklärung der Anpassung, da dieses bedeuten würde, dass Sie eine Preiserhöhung durchführen, diese wäre auch bekannt zu geben.

Gem. dem beiliegenden Dokument habe ich eine 24-monatige Preisgarantie bis 30.11.2022! Das bedeutet:

Eine eingeschränkte Preisgarantie begrenzt sich auf den Energiekostenanteil sowie die Netznutzungsentgelte, nicht aber auf sämtliche Steuern, Abgaben und Umlagen. Bei Änderungen von Steuern, Abgaben oder Umlagen können die Preise entsprechend angepasst werden.

Sie referieren jedoch auf die gestiegenen Energiekosten, diese Erhöhung ist jedoch bei mir ausgeschlossen.

Hierzu bitte ich Sie um schriftliche Auflistung dessen, was Sie planen, bei mir zu erhöhen unser Einbeziehung meiner Vertragsgrundlagen bis zum 06.12.2021.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

unmittelbar auf diese Ankündigung Bezug nehmend geantwortet haben, ohne dabei die Beendigung des Vertragsverhältnisses zu erklären, mitzuteilen, dass die Antragsgegnerin die Sonderkündigung ihres Energieliefervertrags zum frühestmöglichen Zeitpunkt bestätigt und/oder zu erklären, die Antragsgegnerin werde die Netzabmeldung für den betroffenen Verbraucher in Auftrag geben, wenn dies wie in den nachstehend eingblendeten E-Mails wiedergegeben geschieht:

Am 26.10.2021 um 13:57 schrieb kontakt@kundenservice-energie.de:

Vertragsnummer

Sehr geehrter

wielen Dank für Ihre Nachricht

Hiermit bestätigen wir Ihnen die Sonderkündigung Ihres Energieliefervertrags zum frühestmöglichen Zeitpunkt am 05.11.2021.

Wir werden die Netzabmeldung zum 05.11.2021 für Sie in Auftrag geben.

Selbstverständlich erhalten Sie nach Ihrem Lieferende von uns eine Schlussabrechnung unter Berücksichtigung etwaiger Bonusansprüche. Sofern möglich möchten wir Sie bitten, zum 05.11.2021 eine Ablesung Ihres Stromzählers vorzunehmen, um eine reibungslose Abrechnung zu ermöglichen. Teilen Sie Ihren Zählerstand bitte Ihrem Messstellenbetreiber (Stromzähler) / Netzbetreiber (Gaszähler) und uns formlos über den Kundenbereich auf unserer Internetseite <https://kundenportal.immergruen-energie.de> mit.

Sollte sich aus Ihrer Schlussrechnung ein Nachzahlungsbetrag ergeben, so müssen Sie sich um nichts kümmern. Nach Ausgleich einer etwaigen Forderung, bzw. nach Überweisung eines möglichen Guthabens erlischt das erteilte SEPA-Lastschriftmandat automatisch.

Freundliche Grüße
Ihr immergrün! Team

Postanschrift:
immergrün!
Postfach 21 07 69

D-50532 Köln

Tel.: 0221 985 999 85

Firmensitz:
Rheinische Elektrizitäts- und
Gasversorgungsgesellschaft mbH
Im Mediapark 8
50670 Köln

Geschäftsführer:
Volker Engel
Ines Hoerner

Registergericht:
AG Köln HRB 102538

Aufsichtsbehörde:
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tüpfelfeld 4
53113 Bonn

Diese E-Mail enthält vertrauliche und rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mails. Das Kopieren von Inhalten dieser E-Mail, die Weitergabe ohne Genehmigung ist nicht erlaubt und stellt eine Verletzung der Rechte des Absenders dar.

4.

betreffend diejenigen Verbraucher, denen seitens der Antragsgegnerin E-Mails oder Schreiben mit gleichem Inhalt wie im Verfügungstenor zu I. 3. wiedergegeben übermittelt wurden, für diese ohne deren vorherige Zustimmung die Netzabmeldung zu einem Zeitpunkt, der vor dem vereinbarten Vertragsende liegt, in Auftrag zu geben.

II.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.

Der Verfahrenswert wird auf 30.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich des Sachverhalts wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der Akte verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

1.

Der Antrag erfüllt die Voraussetzungen des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Durch Einblendung der konkreten Verletzungsform sind etwaige Zweifel hinsichtlich der Reichweite des Tenors ausgeräumt. Anders als die Antragsgegnerin meint, wird der Tenor auch durch die Verwendung des Wortes „fristgemäß“ nicht zu weit. Die Antragsgegnerin kann durch ihr vorliegende Unterlagen ohne Weiteres ersehen, welche Frist im Einzelfall einzuhalten ist.

2.

Der Antragsteller kann sich auch auf einen Verfügungsgrund stützen. Die Antragsgegnerin vermochte die sich aus § 12 Abs. 1 UWG bzw. § 5 UKlaG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 UWG ergebene Vermutung der Dringlichkeit nicht zu widerlegen.

3.

Dem Antragsteller steht jeweils ein Verfügungsanspruch zur Seite.

a)

Der Antragsteller ist aktiv legitimiert im Sinne von § 3 Abs. 1 UKlaG bzw. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG.

b)

Der unter I. 1. tenorierte Unterlassungsanspruch folgt aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG in Verbindung mit § 41b Abs. 3 S. 1 EnWG. Aus letztgenannter Norm, die Verbraucher schützen soll, folgt, dass im Falle der Vereinbarung einer Abschlagszahlung sich diese, auch wenn sie im Laufe des Vertragsverhältnisses angepasst wird (vgl. § 13 Abs. 2 StromGV und § 13 Abs. 2 GasGVV sowie die Begründung des

Gesetzesentwurfes, BDrS 19/27453, S. 127), in der Höhe nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden zu richten hat.

Die Antragsgegnerin hat nach dem vom Antragsteller glaubhaft gemachten Vortrag gegen diese Vorschrift verstoßen. Mit E-Mail vom 22.10.2021 hat die Antragstellerin dem Verbraucher mitgeteilt, dass seine Abschlagszahlungen aufgrund von gestiegenen Preisen für Strom anzupassen seien. Gegenüber dem Verbraucher teilte sie mit E-Mail vom 22.02.2021 mit, dass die Abschlagszahlungen aufgrund des gestiegenen Gaspreises anzupassen seien.

Es muss nicht entschieden werden, ob § 41b Abs. 3 EnWG eine Anpassung von Abschlagszahlungen aufgrund gestiegener Allgemeiner Preise zulässt. Der Anpassung der Strom- bzw. Gaspreise ging keine Mitteilung der Erhöhung der Allgemeinen Preise durch die Antragsgegnerin voraus. Aus der von der Antragsgegnerin vorgelegten Anlage AG4 ist ersichtlich, dass gegenüber dem Verbraucher die Anpassung der Arbeitspreise erst am 26.10.2021 mitgeteilt wurde. Hinsichtlich des Verbrauchers legt die Antragsgegnerin zwar ein an ihn adressiertes Schreiben vom 10.09.2021 vor, in dem die Erhöhung der Arbeitspreise angekündigt wird. Der Antragsteller hat aber durch Vorlage einer Versicherung an Eides statt des Verbrauchers glaubhaft gemacht, dass dieses Schreiben dem Verbraucher nicht zugegangen ist. Die Kammer hatte keinen Grund an der Richtigkeit des Inhalts der Versicherung an Eides statt zu zweifeln, zumal der Antragsteller eine offenbar vom Verbraucher verfasste E-Mail vom 23.10.2021 vorlegt, in der dieser sich nach dem Grund der Anpassung der Abschläge erkundigt. Die Kammer hält es für fernliegend, dass der Verbraucher eine solche E-Mail verfasst, wenn ihm zuvor die Anpassung die Erhöhung der Arbeitspreise durch die Antragsgegnerin mitgeteilt worden wäre. Die für den Anspruch auf Unterlassung erforderliche Wiederholungsgefahr besteht fort.

c)

Der unter I. 2. tenorierte Unterlassungsanspruch folgt ebenso aus oben genannten Normen. Einher mit der vom Antragsteller glaubhaft gemachten rechtswidrigen Ankündigung einer Anpassung der Abschlagszahlungen geht die Gefahr, dass die

Antragstellerin die angepassten Beträge auch einzieht. Auch diese Gefahr wurde von der Antragsgegnerin nicht beseitigt.

d)

Der unter I. 3. tenorierte Unterlassungsanspruch folgt aus §§ 8, 3, 4a UWG. Nach letztgenannter Norm handelt unlauter, wer eine aggressive geschäftliche Handlung unternimmt, die einen Verbraucher dazu veranlasst, eine geschäftliche Handlung vorzunehmen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Hierunter fällt auch der Fall, in denen dem Verbraucher als Vertragspartner des Unternehmers ein Gestaltungsrecht angehängt wird, dass dieser erkennbar nicht ausgeübt hat. Nach dem vom Antragsgegner glaubhaft gemachten Vortrag lag der Fall so hier. Aus den vorgelegten E-Mails ergibt sich, dass der Verbraucher die Antragsgegnerin lediglich zur Erklärung über eine Anpassung der Abschlags- oder Vorauszahlungen aufforderte. Keinesfalls war die E-Mail vom 23.10.2021 als Sonderkündigung, wie in der E-Mail der Antragsgegnerin vom 26.10.2021 suggeriert wird, auszulegen. Auch insoweit besteht die von der Antragsgegnerin nicht beseitigte Gefahr der Wiederholung.

e)

Der unter I. 1. tenorierte Unterlassungsanspruch folgt ebenso aus §§ 8, 3, 4a UWG. Aus dem von der Antragsgegnerin glaubhaft gemachten Vortrag folgt, dass die Antragsgegnerin auf eine angehängte Kündigung eine Netzabmeldung im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 1 StromNZV durchgeführt hat. Zudem begründet bereits der Inhalt der E-Mail vom 26.10.2021 die Gefahr, dass diese eine Abmeldung vornehmen wird.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Köln, 08.12.2021

33. Zivilkammer

Ausgefertigt

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

